

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 880. (1) Circuläre Nr. 13737.
 des k. k. iährlichen Landes-Guberniums zu
 Laibach. — Wegen Hinausgabe neuer Zinsen-
 Coupons sammt Talons zu den 5 o/o E. M.
 Obligationen. — Bey einem großen Theile
 der 5 o/o E. M. Obligationen der Anlehen
 vom 29. October 1816, gehen nach den ver-
 schiedenen Ausfertigungstagen, vom 1. Novem-
 ber 1828 angefangen, und so durch alle Mo-
 nate fort, bis einschließig 1. October 1829,
 die ursprünglich beygelegten Interessen-Cou-
 pons zu Ende. — Es tritt daher die Noth-
 raumes, und mit Rücksicht auf die Verfalls-
 zeit des letzten der beyliegenden Coupons,
 neue Interessen-Coupons, welchen zugleich
 auch die Anweisungen auf weitere Coupons
 (Talons) beyliegen, hinauszugeben. — Um
 den Besitzern solcher Obligationen die Ueberkom-
 mung der neuen Zinsen-Coupons nebst Talon
 zu erleichtern, hat die k. k. allgemeine Hofkam-
 mer nach dem Inhalte des Decretes vom
 30. May l. J. beschlossen, daß diese neue
 Coupons nicht nur bey der k. k. Universal-
 Staats- und Bankschulden-Casse in Wien,
 sondern auch bey den cammeralzahlämlichen
 Credits-Abtheilungen zu Linz, Grätz, Prag,
 Brünn, Troppau, Lemberg, Ofen, Her-
 manstadt, Salzburg, Innsbruck, Laibach,
 Klagenfurt, Görz, Zara, Mähland und
 Venedig erhoben werden können. — Die
 Ausfolgung der Coupons nebst dem Talon
 kann nur gegen Verbringung der Original-
 Obligationen selbst geschehen. Jene Partheven,
 welche die neuen Coupons bey der k. k. Uni-
 versal-Staats- und Bankschulden-Casse zu
 erhalten wünschen, haben sich bey derselben
 in jenem Monate zu melden, in welchem
 der letzte von ursprünglich beygelegten Cou-
 pons zur Zahlung fällig wird. — Dagegen
 haben jene Partheven, welche die neuen Cou-
 pons bey einer der genannten cammeralzah-
 lämlichen Creditsabtheilung zu erlangen wün-
 schen, sich bey derselben einen Monat früher
 als der letzte beygelegte Coupon zur Zahlung

fällig wird, zu melden. — Jene, welche die-
 se Vorsicht verabsäumen, und sich wegen Ue-
 berkommung der neuen Coupons später mel-
 den, können auch die neuen Coupons sammt
 dem Talon erst später erhalten. — Hat sich
 eine Partheven wegen der neuen Coupons bey ei-
 ner bestimmten Credits-Abtheilung bereits ge-
 meldet, so kann sie diese Effecten nur bey
 der gewählten Credits-Casse, und nicht mehr
 bey der k. k. Universal-Staats- und Banko-
 schulden-Casse in Wien, oder bey einer an-
 dern Credits-Casse erhalten. — Die neuen
 Coupons werden von den Oberbeamten der
 k. k. Universal-Staats- und Bankschulden-
 Casse mittelst einer Stampiglie unterfertigt,
 auf den Zeitraum von 13 Jahren hinaus-
 gegeben. — Diese Coupons und die Cou-
 pons-Anweisungen (Talons) werden auf
 dem hierzu besonders verfertigten Papiere,
 und mittelst der für diesen Zweck be-
 stimmten Lettern abgedruckt werden. — Je-
 der Coupon und jede Coupons-Anwei-
 sung erhält eine Randverzierung und ei-
 nen trockenen Stempel. — Diese Randver-
 zierungen, so als die auf den Coupons und
 Coupons-Anweisungen anzubringenden Na-
 sira werden für jede Capitals-Categorie
 dieser Obligationen verschieden seyn. — Der
 Stempel wird auf den Coupons-Anweisun-
 gen (Talons) eine andere Form erhalten, als
 auf den Coupons. — Der Zinsfuß und
 der halbjährige Zinsenbetrag werden auf den
 Randverzierungen der Coupons in der Art
 abgedruckt seyn, daß sie in weißer Schrift er-
 scheinen. — Die in der Folgezeit hinauszuge-
 benden Interessen-Coupons werden nicht mehr
 gegen Vorweisung der Obligationen, sondern
 nur einzig und allein gegen Verbringung
 des Talons erfolgt werden. — Rücksichtlich
 der Amortisirung der in Verlust gerathenen
 Anweisungen auf Zinsen-Coupons (Talons)
 haben die dießfalls bestehenden Vorschriften
 zu gelten. — Laibach den 1. August 1828.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Gouverneur.

Johann Wessel,
 k. k. Gubernialrath.

Uebersicht der Geschäfts-Erträgnisse der priv. österr. National-Bank.

Erstes Semester. Vom 1. Jänner bis 30. Juny 1828.

| S o l l. | Bank - Valuta. | | H a b e n. | Bank - Valuta. | |
|--|----------------|--------|---|----------------|--------|
| | fl. | kr. | | fl. | kr. |
| Für Besoldungen der Beamten und Kanzley-Requisiten | 50,052 | 25 | Für Zinsen von escomptirten Effecten im Betrage von 40 959,912 fl. 16 kr. | 462,965 | 48 |
| „ Geld-Transporte, Anschaffungen, Druckkosten, Briefporti, Stempelgebühr für die Coupons des ersten Semesters, Haus-Spensen, und andere Auslagen | 65,748 | 26 1/4 | Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Effecten, die nach dem 1. July 1828, verfallen | 77,344 | 58 |
| Vortrag des Saldo | 115,800 | 51 1/4 | Für Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder | 129,333 | 29 |
| | 1,637,796 | 27 2/4 | Hievon ab, den Vortrag der Zinsen von jenen Vorschüssen, die nach dem 1. July 1828, verfallen | 15,102 | 22 |
| | | | Für Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank | 1,140,597 | 45 |
| | | | Für Erträgnisse des Reserve-Fondes | 89,862 | 30 |
| | | | Für Provision von Provinzial-Casse-Anweisungen | 23,285 | 63/4 |
| | 1,753,597 | 18 3/4 | | 1,753,597 | 18 3/4 |

Für 50,621 Actien beträgt die halbjährige Dividende à 30 fl. 1,518,630 fl. —
 Vortrag des Gewinnes in das zweyte Semester 119,166 fl. 27 2/4 kr.
 1,637,796 fl. 27 2/4 kr.

Von der Buchhalterey der priv. österr. National-Bank.

FRANZ SALEMANN,
Ober-BuchhalterMAX. LITOWISKY,
Buchhalter.

3. 893. (1) ad Sub. Nr. 13316.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. Brief-Porto-Freyheit der Bezirks-Obrigkeiten bey der Eintreibung landesfürstlicher Steuern. Die hohe allgemeine Hofkammer hat über hieortigen Antrag mit hoher Verordnung vom 10. dieses, Hofzahl 24169, festzusetzen geruhet, daß die Briefportofreyheit auch auf die Bezirks-Obrigkeiten, in so ferne ihre Eingaben die Eintreibung der landesfürstlichen Steuern betreffen, ausgedehnt wird; jedoch wird hinsichtlich dieser Portobefreyung insbesondere bestimmt, daß dieselbe nur gegen Journalisirung, und nur bey solchen Briefschaften Statt finden könne, welche mit der Bemerkung auf der Adresse „Landesfürstliche Steuersachen“ versehen sind. — Vor dieser hohen Vorschrift werden alle Bezirks-Obrigkeiten dieses Sub. Gebietes, und sämtliche k. k. Postämter zur genauesten Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt. —

Laibach am 26. Juny 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Franz Ritter v. Jakomini,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

3. 894. (1) ad Nr. 15211.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey bey demselben eine systemisirte Auskultantenstelle in Erledigung gekommen. Es haben daher alle Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung anher zu überreichen, und in denselben zugleich anzuführen, ob, und in wie fern sie mit irgend einem Individuo dieses Gerichts verwandt oder verschwägert seyen.

Laibach am 5. July 1828.

3. 878. (3) Nr. 12305.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Womit die bey Lösung des Plafes für transitirenden Taback, bisher abgenommene Expeditions-Gebühr aufgehoben wird. — Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die nach dem 4. §. des Tabackpatens vom Jahre 1784, bisher für die durch die deutschen Provinzen, wo das Tabackmonopol besteht, transitirenden Tabackgattungen, und zwar zulezt mit 15 kr. für jeden Centner ungarischen — und mit 30 kr. für den Centner ausländischen Taback, von

jedem Tabackgefäße bey Lösung des Transito-pafes abgenommene Expeditions-Gebühr ganz aufgehoben werde. — Diese mit hohen Hofkammerdecrete vom 14. May d. J., Zahl 191912202, herabgelangte allerhöchste Entschließung wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß deren Wirksamkeit vom Tage der Kundmachung zu beginnen habe. Laibach am 26. Juny 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial-Rath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 879. (3) Nr. 4169.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lucas Ruß, Nicolaus Lederwäsch'schen prov. Concurssmassa-Verwalters, und des prov. Gläubiger-Ausschusses, in die öffentliche Versteigerung des ganzen, zur Nicolaus Lederwäsch'schen Concurssmasse gehörigen, in Schnittwaaren jeder Gattung bestehenden bedeutenden Waarenlagers, der Weine und des übrigen zu dieser Concurssmasse gehörigen, Mobilar-Vermögens, gewilliget worden.

Die Vornahme dieser Licitation wird auf den 20. August l. J., dann die darauf folgenden Tage, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem, nächst der Schusterbrücke anhier, sub Cons. Nr. 15, gelegenen Ganthause bestimmt; wozu die Kaufstüßigen vorgeladen werden.

Laibach am 11. July 1828.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 884. (2)

Licitations- und Kundmachung.

Vom vereinigten Banal-, Warasdin-, Carlsstädter-General-Commando wird hiemit bekannt gemacht, daß die Erforderniß an Schreibmaterialien, Wachskerzen und sonstigen Gegenständen neuerlich auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1828, bis Ende October 1829, contractmäßig sichergestellt werden, wozu die öffentliche Versteigerung der Lieferungspreise am 30. July 1828, Vormittags um 10 Uhr, im Gebäude des General-Commando hier vorgenommen wird. Die Lieferung besteht in verschiedenen Papiergattungen, Schreibfedern, Tintenspesen, Streusand, Siegelwachs, Oelarten, Cragat etc., dann Wachskerzen und Trennöhl für den ganzen zeitweil erforderlichen Bedarf.

Diejenigen, welche die Lieferung mit freyer Ueberführung hieher zu übernehmen gedenken, haben sich am vorerwähnten Tage und zu der festgesetzten Stunde bey der Licitation persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte alhier einzufinden, die Muster ihrer Waaren vorzuzeigen und nach Vernehmung der Lieferungsbedingungen ihre Anbothe zu Protocoll zu geben, wo sodann mit dem Mindestbiethenden der Contract unter Vorbehalt der hohen kriegsräthlichen Genehmigung abgeschlossen werden wird.

Nach erfolgten Licitations-Abschlusse wird kein nachträgliches Offert mehr angenommen, und für auswärtige hieher nicht ansässige Licitanten, wird noch festgesetzt, daß sie sich über ihre Lieferungsfähigkeit und Cautionsleistung mit den ortsobrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben.

Agram den 3. July 1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 893. (1) Nr. 1154.
Verlautbarung.

Nachdem mit löbl. k. r. Kreisämtlicher Verordnung vom 1. July 1828, Zahl 4213, der Bezirksobrigkeit Adelsberg, die Anstellung einer geprüften Hebamme bey der Pfarr Slavina bewilliget worden ist, so werden alle Jene, welche um diesen Hebammendienst sich in Competenz setzen wollen angewiesen, ihre mit dem Prüfungs-Diplome, Taufschein und Zeugnisse über die Kenntniß der krainerschen Sprache belegten Gesuche bis 1. September 1828 portofrey bey dieser Bezirksobrigkeit zu überreichen, wobey bemerkt wird, daß die angestellte werdende Hebamme sich einer jährlichen Renumeration von 25 fl. M. M. aus der Bezirkscaße zu erfreuen habe.

Bezirks-Obrigkeit Adelsberg den 16. July 1828.

3. 881. (3)
Kundmachung.

Am 21. d. M. July, Vormittags um 9 Uhr, wird in dasiger Amtskanzley eine Minuendo-Versteigerung zur Herstellung der, unter dem Schloße Kaltenbrunn befindlichen, und über den Laibachfluß führenden hölzernen Brücke abgehalten werden, wozu alle Unternehmer zu erscheinen und deren Anbothe mit Bezug auf den adjustirten Kostenüberschlag pr. 371 fl. 29 kr. zu machen, so wie bis dahin die diesfälligen Bedingnisse daselbst einzusehen haben.

K. K. Bezirks-Commissariat der Umgebung Laibachs am 10. July 1828.

3. 837. (2) E d i c t. Nr. 1528.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Anton Hegon von Garzbareuz, de praesent. 13. May l. J., Nr. 1528, in die executive-Teilbiethung der, in den Verlass des Mathias Kollar gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 111, dienstbaren, auf 674 fl. 40 kr. geschätzten Drittelhube, wegen 224 fl. 39 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Licitations-Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 13. August, die zweite auf den 13. September und die dritte auf den 14. October l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh im Orte Eiple mit dem Anbange ausgeschrieben, daß, falls die gedachte 1/3 Hube bey der ersten oder zweyten Licitation weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bez. Gericht Haasberg am 17. May 1828.

3. 889. (2) E d i c t. ad Nr. 915.

Von dem Bezirksgerichte Wipbach, als Abhandlungsinstanz, wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Erbs-Interessenten zur Erhebung des Activ- und Schuldenstandes, nachdem am 20. Februar 1826, zu Pustle, H. Nr. 31, verstorbenen Blasch Thomasschisch, die Tagsatzung auf den 6. August d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumt worden. Es haben daher alle Jene, welche bey dieser Verlassmasse etwas anzusprechen haben, oder zu dieser etwas schulden, an obigem Tage zur Liquidationstagsatzung zu erscheinen, und Erstere ihre Forderungen gehörig anzumelden und zu liquidiren, Letztere abre ihr Schuldbekentniß abzugeben, als im Widrigen die Ersteren die Folgen des §. 814 d. b. G. B. zu gewärtigen haben, gegen die Letztern aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bez. Gericht Wipbach am 7. May 1828.

3. 899. (1) E d i c t. Nr. 1058.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte zu Laibach werden alle Jene, welche auf den Verlass der am 20. September 1827 zu Malavasi verstorbenen Anna Dovanibiz, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, oder in denselben etwas schulden, hiermit aufgefodert, ihre allfälligen Forderungen oder Schulden bey der auf den 31. July l. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagsatzung anzumelden, widrigenß sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirks-Gericht zu Laibach am 29. May 1828.